

NordVest GmbH

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- Informationen nach Art. 4 der Offenlegungs-Verordnung¹ -

Erstmalige Veröffentlichung: 30.08.2024

Version: 1.0

Die Nordvest GmbH („**NordVest**“, LEI: 391200R3MQW47DJ1TE51) legt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft nachfolgende Informationen gem. Art. 4 Offenlegungs-Verordnung offen:

Die NordVest berücksichtigt zum aktuellen Zeitpunkt nicht die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Unter den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind nachteilige Auswirkungen insbesondere auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen.

Die NordVest unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine solche Berücksichtigung nicht maßgeblich für die Einstufung der von der NordVest verwalteten Investmentvermögen als Finanzprodukte im Sinne des Art. 8 und oder Art. 9 Offenlegungs-Verordnung. Die Anlagestrategien der von der NordVest verwalteten Investmentvermögen sehen andere Schwerpunkte vor, sodass die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht im Fokus steht. Weiter ist aus Sicht der NordVest eine einheitliche, strikt vorgegebene Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der NordVest aufgrund der verschiedenen Asset-Klassen, in die die von ihr verwalteten Investmentvermögen investieren, auch nicht zweckmäßig. Die Nordvest beurteilt die Verfügbarkeit der einzelnen Datenpunkte als weiterhin sehr unterschiedlich. Dies betrifft sowohl die Unterschiedlichkeit der Assetklassen als auch die Datenpunkte innerhalb der Assetklasse.

Die NordVest wird regelmäßig prüfen, ob eine künftige Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anbetracht der von ihr verwalteten Investmentvermögen zielführend ist und eine hinreichende Datengrundlage für die Ermittlung und Ausweisung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren besteht. Sofern dies der Fall ist,

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungs-Verordnung**“)

wird die NordVest entsprechende Maßnahmen und Prozesse zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ggf. auch nur in Bezug auf einzelne Assetklassen) implementieren.